



Wo der Süden am schönsten ist.

Beschlussvorlage

0052/2024

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsfolge:

1. Jugendhilfeausschuss 11.04.2024 Entscheidung Ö

Reinhard Friedel 27.03.2024

gez. Dezernent/in / Datum

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe - Projekt Dgtal der Mossakowski Stiftung

Beschlussentwurf:

Das Projekt „Dgtal“ (und evtl. weitere entstehende Projekte der Jugendhilfe) der Mossakowski Stiftung, wird gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII zunächst befristet für 3 Jahre bis zum 10. April 2027 als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Die Mossakowski Stiftung beantragt mit Schreiben von 14.02.2024 die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe. Da die Stiftungszwecke über die Jugendhilfe hinausgehen, wird das konkrete Projekt „Dgtal“ sowie eventuell entstehende weitere Projekte der Jugendarbeit/außerschulischen Jugendbildung anerkannt. Mit der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe geht gleichzeitig die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung einher. Da die Stiftung mit dem Projekt „Dgtal“ erstmals auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig wird und erst nach 3 Jahren ein Anspruch auf eine unbefristete Anerkennung besteht, wird zunächst eine 3 Jahre befristete Anerkennung erteilt. Diese kann nach Ablauf der 3 Jahre auf

Antrag in eine unbefristete umgewandelt werden.

Die erforderlichen Unterlagen wurden vom Träger vorgelegt (**Anlage 1**).

Voraussetzungen zur Anerkennung als freier Träger nach §75 SGB VIII sind:

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,*
- 2. gemeinnützige Ziele verfolgen*
- 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und*
- 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.*

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkung auf den Kreishaushalt

Anlage 1 zu 0052-2024 Antrag auf Anerkennung LRA